



OTIF/RID/RC/2021/20
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/20)

28. Dezember 2020

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Absatz 6.2.3.1.5 RID/ADR – Druckentlastungseinrichtungen für Nicht-UN-Acetylenflaschen

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Mit diesem Vorschlag soll klargestellt werden, dass Nicht-UN-Acetylenflaschen generell nicht mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sein dürfen.

Zu treffende Entscheidung:

Erweiterung des Verbots von Druckentlastungseinrichtungen für Nicht-UN-Acetylenflaschen in Unterabschnitt 6.2.3.1.5 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelle Dokumente INF.21/Rev.1 und INF.42 der Gemeinsamen Tagung im März 2014.

Einleitung

1. Die Gemeinsame Tagung hat im März 2014 auf Antrag Deutschlands (informelles Dokument INF.42), unterstützt durch die Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung (informelles Dokument INF.21/Rev.1), einem Verbot der Ausrüstung von Nicht-UN-Acetylenflaschen mit Schmelzsicherungen zugestimmt.
2. Bisher wurden andere Druckentlastungseinrichtungen als Schmelzsicherungen für Acetylenflaschen nicht verwendet, so dass das Verbot nach Absatz 1 ausreichend war. Bedingt durch das oben genannte Verbot von Schmelzsicherungen wird aber zunehmend die Verwendung alternativer Druckentlastungseinrichtungen (wie z. B. Berstscheiben) diskutiert.
3. Die im informellen Dokument INF.42 ausgeführten nachteiligen Effekte bei der Verwendung von Schmelzsicherungen gelten jedoch nicht nur für Schmelzsicherungen, sondern für sämtliche Arten von Druckentlastungseinrichtungen bei der Verwendung in Acetylenflaschen: Beim Ansprechen der Schmelzsicherung nach Einleitung eines Acetylenzerfalls in der Flasche, kann das poröse Material seine Aufgabe, eine Zersetzung des Acetylen in der Flasche aufzuhalten, nicht mehr erfüllen. Stattdessen wird durch den Transport von Acetylen in der Flasche die Zersetzungsreaktion unterhalten und führt zu einer starken Temperaturerhöhung des Flaschenmantels im Zerfallsbereich. Insbesondere bei einer Verstopfung der Entlastungseinrichtung durch die Zersetzungsprodukte des Acetylen ist dann mit einer höheren Gefahr des Berstens der Acetylenflasche zu rechnen.
4. Da die in der Tabelle im Unterabschnitt 6.2.4.1 in Bezug genommene Norm EN ISO 3807:2013 nur die Verwendung von Schmelzsicherungen als optionale Druckentlastungseinrichtung beinhaltet, die mit der ebenfalls im März 2014 eingeführten Bemerkung in der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1 verboten werden, hat der Vorschlag keine Auswirkungen auf die Inbezugnahme der Norm EN ISO 3807:2013.

Antrag

5. Der Absatz 6.2.3.1.5 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut:

"Acetylen-Flaschen dürfen nicht mit ~~Schmelzsicherungen~~ Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sein."

Begründung

6. Diese Ergänzung stellt klar, dass für Nicht-UN-Acetylenflaschen generell keine Druckentlastungseinrichtungen verwendet werden dürfen, und führt damit zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus.
